

**Prüfstelle für
Getränkeschankanlagen**

Auskunft erteilt

Herr Reininger

Telefon Durchwahl Zimmer
(069) 7500- **33 39** **738**

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

32.14 rei-kl

Datum

24.03.1992

Eingang

30. März 1992

Original/

Ausfertigung

Prüfnummer: 1160

SK 168-007

BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

nach § 6 Abs. 2 SchankV
für verwendungsfertige Getränkeschankanlagen oder Bauteile
Neuantrag/Änderung

für die Firma

CMB - Kunststoff-Präzisionsteile GmbH
Kölner Straße 18
D-4030 Ratingen 5

wurde das folgende Bauteil

Absperreinrichtung - Zapfarmatur mit Kompensator -
zum Ausschank von Bier
Typ: CMB Bierhahn XO
(Gewindestück 7mm / 10 mm Innendurchmesser)

- 1 der Baumusterprüfung in folgendem Umfang unterzogen:
 - 1.1 Vorprüfung der Technischen Zeichnung vom 17.12.1991
am 24.03.1992
 - 1.2 Bauprüfung am 24.03.1992

Die Ausführung des Baumusters entspricht der beigefügten
Technischen Zeichnung.

 - 1.3 Druckprüfung: entfällt
 - 1.4 Elektrotechnische Prüfung: entfällt

1.5 Chemische und sensorische Prüfung: nicht erforderlich

1.6 Funktionsprüfung:

Die Funktionsprüfung des Baumusters durch die Prüfstelle gab zu sicherheitstechnischen oder hygienischen Bedenken keinen Anlaß.

2 Für das Baumuster wurden weder weitergehende Anforderungen nach § 4 SchankV gestellt, noch Ausnahmen nach § 5 Abs.2 SchankV erteilt.

2.1 Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung:

Unter dem Vorbehalt der unter Nr. 5 genannten Widerrufsgründe unbefristet.

3 Kennzeichnung:

3.1 Jede Zapfarmatur dieser Bauart ist mit folgendem Kennzeichen zu versehen:

SK 168-007

Das Baumusterkennzeichen ist gut lesbar und dauerhaft an folgender Stelle des Bauteils anzubringen:

An einer der Seitenflächen des Ventilkörpers (Teil Nr. 13 der technischen Zeichnung). Die Größe der Buchstaben und Ziffern muß mindestens 3 mm betragen.

3.1.1 Es ist sicherzustellen, daß die Gußformen oder Schlagzeichen, mit denen das Baumusterkennzeichen angebracht wird, nicht mißbräuchlich benutzt werden.

3.1.2 Jede der baumustergeprüften Armaturen und die dazugehörigen Teile müssen aus den in den Antragsunterlagen angegebenen Werkstoffen hergestellt sein.

3.2 Jede beabsichtigte Änderung des Baumusters bedarf einer erneuten Überprüfung, um festzustellen, ob eine Erweiterung der Baumusterprüfbescheinigung unter Beibehaltung des gleichen Baumusterkennzeichens oder eine neue Baumusterprüfbescheinigung unter Zuordnung eines neuen Baumusterkennzeichens für erforderlich gehalten wird.

4 Die Ausführung des Baumusters entspricht den Anforderungen der SchankV und den TRSK; insbesondere TRSK 100 und 307.

5 Wichtige Hinweise für den Inhaber des Baumusterkennzeichens:

5.1 Die Baumusterprüfbescheinigung erlischt, wenn

- 5.1.1 der Inhaber auf diese verzichtet oder die Herstellung der baumustergeprüften Bauteile einstellt,
- 5.1.2 der Inhaber in Konkurs gerät oder einen gegen ihn gerichteten Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- 5.1.3 die der Baumusterprüfbescheinigung zugrundegelegten TRSK geändert werden.
- 5.2 Die Baumusterprüfbescheinigung kann von der Prüfstelle für ungültig erklärt werden, wenn
 - 5.2.1 sich nachträglich an den Bauteilen bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen,
 - 5.2.2 die Überprüfung der mit Baumusterkennzeichen versehenen Bauteile Mängel ergibt,
 - 5.2.3 die mit dem Baumusterkennzeichen versehenen Bauteile nicht mit den baumustergeprüften Mustern übereinstimmen,
 - 5.2.4 der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder die Prüfstelle zu täuschen versucht,
 - 5.2.5 die Gebühren nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet werden,
 - 5.2.6 bei Übergang der Firma des Inhabers der Baumusterprüfbescheinigung auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber.
- 5.3 Die Baumusterprüfbescheinigung kann von der Prüfstelle zurückgenommen werden, wenn
 - 5.3.1 die Baumusterprüfbescheinigung nicht hätte erteilt werden dürfen oder nicht mehr erteilt werden dürfte, weil sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben,
 - 5.3.2 vom Hersteller übernommene oder dem Hersteller übertragene Pflichten, durch die die einwandfreie Herstellung sichergestellt werden soll, nicht erfüllt sind.
- 5.4 Der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung verliert, wenn diese erloschen oder für ungültig erklärt worden ist, das Recht, die in der Bescheinigung ausgeführten Bauteile weiter mit dem Baumusterkennzeichen herzustellen.
- 5.5 Dem Inhaber einer Baumusterprüfbescheinigung kann nach Ablauf der Geltungsdauer gestattet werden,
 - 5.5.1 den Vertrieb des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Lagerbestandes an gebrauchsfertigen Endfabrikaten für unbegrenzte Zeit,

- 5.5.2 den Zusammenbau der zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen vorgefertigten Bauteile, die zur Herstellung in ihrer ursprünglich genehmigten Bauart bestimmt waren, für eine vom Antragsteller zu benennende Stückzahl, jedoch höchstens auf die Dauer von sechs Monaten.
- 5.6 Lagerbestände an fertigen Bauteilen, die ein Baumusterkennzeichen tragen, sind der Prüfstelle auf Verlangen oder Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung unverzüglich bekanntzugeben.
- 5.7 Die Prüfstelle unterrichtet im Falle einer Rücknahme der Baumusterprüfbescheinigung unverzüglich die zuständige Behörde und den Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen.
- 6 Mit Prüfvermerk der Prüfstelle versehene Anlagen:
- 6.1 Antrag vom 17.12.1991
- 6.2 Technische Zeichnung
- 6.3 Bau- und Funktionsbeschreibung
- 6.4 Prüfzeugnis der DVGW-Forschungsstelle vom 12.10.1988
- 6.5 Bescheinigung der Fa. Enka vom 18.01.1988 bezüglich des Werkstoffs Arnite TO6 202

Im Auftrag



(Reininger)
Amtsrat



PS **Jeder Zapfarmatur ist aus reinigungstechnischen Gründen (Reinigungsfähigkeit der Getränkeleitungen von Schankanlagen), ein Reinigungsadapter beizufügen.**



Die Forschungsstelle ist eine Einrichtung des DVGW Deutscher Verein des Gas und Wasserfaches e.V. in 6236 Eschborn
Prof. Dr. K. HEDDEN (Gas, Erdöl und Kohle), Prof. Dr.-Ing. W. LEUCKEL (Feuerungstechnik), Prof. Dr. H. SONTHEIMER (Wasserchemie)

PRÜFZEUGNIS

über die Untersuchung von Gummiprüben "E-3609-70"
gemäß KTW-Empfehlung 1.3.13 des Bundesgesundheitsamtes

Hersteller: Parker Prädifa GmbH, Pleidelsheim
Art der Proben: Gummiqualität
Bezeichnung der Proben: "E-3609-70"
Art der Prüfkörper: Probeplatten
Eingang der Proben: 17.8.1988
Probenehmer: Auftraggeber

STADT FRANKFURT AM MAIN
LIEBIGSTRASSE
ORDNUNGSAMT
Prüfstelle für Getränkeherstellernanlagen
24. März 1992

Untersuchungsergebnisse

1. Rezeptur: wurde vorgelegt nicht vorgelegt bestätigt wurde überprüft nicht überprüft
2. Grundanforderungen:

Wäßrige Extraktionen	1.-3. Tag	4.-6. Tag	7.-9. Tag	Bemerkungen
Klarheit, Färbung, Geruch, Geschmack, Schaumbildung	GS 4	GS 2	nicht nennenswert beeinflusst	0:V - Verhältnis 1: 50 cm ² /cm ³
C-Abgabe, mg C/m ² d	56	54	39	
Cl ₂ -Zehrung, mg Cl ₂ /m ² d	32	15	15	

3. Zusatzanforderungen:

Aromatische Amine, mg/m ² d	0,16	0,12	0,12	
Phenole, mg/m ² d	<0,01	<0,01	<0,01	
Formaldehyd, mg/m ² d	- e n t f ä l l t -			
Zink im Probematerial in %				Grenzwert: 3,0 %
Blei im Probematerial in %				Grenzwert: 0,003 %

Warm- / Heißwasser 60 °C/90 °C	1.-2. Std.	3.-4. Std.	5.-6. Std.	Bemerkungen
Klarheit, Färbung, Geruch, Geschmack, Schaumbildung	- e n t f ä l l t -			0: V-Verhältnis 1: cm ² /cm ³
C-Abgabe, mg C/m ² h				
Aromatische Amine, mg/m ² h				
Phenole, mg/m ² h				
Formaldehyd, mg/m ² h				

Die untersuchten Gummiprüben "E-3609-70" entsprechen den KTW-Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes (BGes. bl. Jg. 85, 5. Mitt. ff) im Bereich ~~Reifen - Schläuche - Armaturen - Ringe und Anschlüsse - Dichtungen~~ Blatt 2.

Karlsruhe, den 12.10.1988

i.V.

(Dr. I. Wagner)

Die Veröffentlichung des Prüfzeugnisses, vollständig oder in Auszügen, ist ohne ausdrückliche Genehmigung von seiten der Prüfanstalt nicht gestattet.